



Merkblatt Kantonswechsel

1. Voraussetzungen, welche für den Kantonswechsel erfüllt sein müssen:

1.1 Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung

Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig. EU/EFTA-Staatsangehörige müssen sich bei ihrer aktuellen Wohngemeinde abmelden und sich innerhalb von 14 Tagen seit Zuzug bei der Migration NW anmelden (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

1.2 Personen aus Drittstaaten

Die ausländerrechtlichen Bewilligungen für Drittstaatsangehörige gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor. Drittstaatsangehörige haben vor dem Umzug eine entsprechende Bewilligung zu beantragen (Art. 37 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Hingegen handelt es sich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton bis zu drei Monaten um keinen bewilligungspflichtigen Kantonswechsel (Art. 67 Abs. 2 VZAE).

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen.

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) müssen ein Gesuch um Kantonswechsel beim Staatssekretariat für Migration SEM einreichen (Art. 85 Abs. 3 AIG). Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der betroffenen oder anderen Personen bewilligt (Art. 21 VVWAL i.V.m. Art. 22 Abs.2 AsylV 1).

1.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt. Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

2. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Anmeldung abzugeben:

Personen mit einer Kurz-/Aufenthalt- oder Niederlassungsbewilligung EU/EFTA

Gilt auch für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Allfällige Zivilstandsdokumente (Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, gerichtliche Trennung)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis
- Abmeldebestätigung der alten Wohngemeinde
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- CHF 30.00 für Erwachsene EU/EFTA
CHF 20.00 für Kinder EU/EFTA unter 18 Jahren

Hinweis für EU/EFTA-Staatsangehörige:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, müssen Sie mit der Migration NW einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen CHF 15.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen. Die Kosten für die Ausstellung des neuen Ausländerausweises betragen inkl. Porto CHF 15.00 und werden von der Migration NW verrechnet.

Personen mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung (Drittstaatsangehörige)

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Gültiger heimatlicher Reisepass
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat) **oder** bei Aufenthalt ohne Erwerb: Lohn- oder Rentenabrechnung oder andere Einkommens- oder Vermögensnachweise z.B. aktueller Bank- oder Postkontoauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten drei Jahre (nicht älter als 1 Monat, erhältlich beim Betreibungsamt des jeweiligen Wohnortes)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten drei Jahre
- Aktueller Strafregisterauszug ab dem 12. Altersjahr (wird durch die Migration NW besorgt, die gesuchstellende Person ermächtigt die Migration mit separater Ermächtigung, Einsicht in das Strafregister zu nehmen)
- Abmeldebestätigung der alten Wohngemeinde (sofern vorhanden)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- CHF 122.00 für den neuen Ausweis

Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Drittstaatsangehörige)

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Gültiger heimatlicher Reisepass
- Aktueller Betreibungsregisterauszug aller Wohnsitzgemeinden der letzten drei Jahre (nicht älter als 1 Monat, erhältlich beim Betreibungsamt des jeweiligen Wohnortes)
- Bestätigung über allfällige Sozialhilfebezüge aller Wohngemeinden der letzten 3 Jahre
- Abmeldebestätigung der alten Wohngemeinde (sofern vorhanden)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- CHF 122.00 für den neuen Ausweis

Zuzug von Ehegatten von Schweizer Bürgern

- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“
- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Gültiger heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)
- Abmeldebestätigung der alten Wohngemeinde (sofern vorhanden)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- CHF 122.00 für den neuen Ausweis

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig telefonisch (041 618 44 90) betreffend die Gültigkeit Ihrer biometrischen Daten.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch